

daß respectu præcedentiæ,
Sessionis, Votorum &c. de-
nen Chur = Fürstlichen der
Vorzug billich gebühre. Ob
aber auch wegen Curialien
und anderen Ceremonien,
denen Chur = Fürstlichen
etwas mehr als denen
Fürstlichen zustehet / läßt
man an seinen Orth gestel-
let seyn / inmassen wir
nur dieses einkige in etwas
erwägen wollen / ob nemlich
allein denen Chur = Fürstli-
chen erlaubet sey / sich Sechse-
spänniger Carossen zu be-
dienen / und denen Fürstli-
chen solches nicht auch zu-
kommen solle? Die Ge-
wohnheit mit Carossen zufah-
ren / wollen viele aus der